

Die neue Brandschutznorm – kein Spiel mit dem Feuer!



Brandschutz ist in der Schweiz Polizeirecht und eine hoheitliche Aufgabe. Der Brandschutz ist nicht ein Wunsch, sondern ein Erfordernis und muss von den Behörden durchgesetzt werden. Im Zentrum steht der Personenschutz, in zweiter Linie kommt der Sachwertschutz. Geregelt wird dies in der Brandschutznorm. Seit dem 1.1.2015 ist die neueste Version in Kraft

Text: Obwm Christian Weber

DAS LEBEN IST WERTVOLL

Beim Brandschutz unterscheidet man zwischen vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz. Beim vorbeugenden Brandschutz gibt es die Untergruppen «organisatorischer Brandschutz» (z.B. Evakuationskonzept), «technischer Brandschutz» (z.B. Brandmeldeanlagen) und «baulicher Brandschutz» (z.B. Brandabschnitte). Mit dem abwehrenden Brandschutz ist v.a. die Brandbekämpfung gemeint und insbesondere die Feuerwehr. Beim baulichen Brandschutz stellt sich die übergeordnete Frage, wieviel Geld man investieren möchte, um welche Sicherheit zu erreichen. Bei der Personensicherheit stellt sich die Frage «Was ist ein Menschenleben wert?» In der Schweiz wird sehr viel für die Personensicherheit getan. Dies lässt sich auch statistisch belegen. Die Schweiz ist hinter Singapur ein Spitzenreiter mit 3.5 Brandtoten pro Million Einwohner und Jahr. Beim Sachwertschutz

schen sind die VKF-Vorschriften in allen 26 Kantonen rechtlich verbindlich. Die Gesellschaft verändert sich laufend, die Technik und die Wissenschaft entwickeln sich, und

«DIE HAUPTVERANTWORTUNG FÜR DIE EINHALTUNG DER NORM LIEGT BEIM EIGENTÜMER.»

nationale und internationale Normen werden ständig angepasst. Diesen Veränderungen folgen auch die VKF-Normen. Die bis Ende 2014 gültige Norm stammte aus dem Jahr 2003 und war seit 2005 in Kraft.

2010 hat das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse IOTH die VKF beauftragt, die Brandschutzvorschriften zu überarbeiten. Ziel war, das heutige Sicherheitsniveau im Personenschutz beizubehalten und gleichzeitig die Brandschutzanforderungen im Sachwertschutz wirtschaftlich zu optimieren. Das ETH-Forschungsprojekt «Wirtschaftliche Optimierung im vorbeugenden Brandschutz» bildete die Grundlage dafür. Ausserdem sollen der Stand der Technik und EU-Normen berücksichtigt werden. Somit haben die neuen Normen eine fundierte wissenschaftliche Grundlage und wurden unter Einbezug von diversen Fachleuten aus Theorie und Praxis (inklusive Feuerwehr) aus verschiedensten Kantonen erarbeitet. Die neue Norm wurde im Herbst 2014 veröffentlicht und gilt seit dem 1. Januar 2015.

WER BAUT, TRÄGT DIE VERANTWORTUNG

Die Zuständigkeiten bezüglich vorbeugendem und abwehrendem Brandschutz sind in Zug im kantonalen Gesetz über den Feuerschutz vom 15.12.1994 (Stand 1.10.2013) geregelt. Die Verantwortlichkeiten liegen

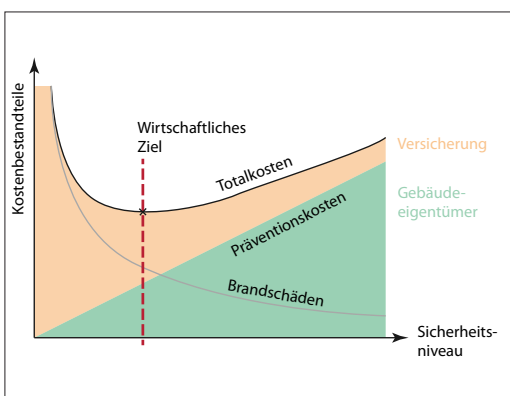
grundsätzlich bei den Gemeinden, je nach Inhalt und Komplexität aber auch beim Kanton. Die Feuerschutzorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat, die Feuerschutzkommission, die Feuerschau und die Feuerwehr. In der Stadt Zug ist seit dem 1. Januar 2013 die Feuerschau dem Feuerwehramt zugeeignet. Die Feuerschau ist unter anderem für die Bewilligung von Bauprojekten verantwortlich. Das Feuerschutzorgan des Kantons ist das Amt für Feuerschutz, welches durch die Gebäudeversicherung geführt wird und die technischen Dienste (z.B. Feuerpolizei) und das Feuerwehramt umfasst.

Mit der neuen Brandschutznorm wird die Verantwortlichkeit für den Brandschutz stark zum Eigentümer/Bauherr/Planer/Betreiber verlagert. Der Planer muss ein Brandschutzkonzept (mit Brandschutzplan/Brandschutznachweis) und auf Verlangen einen Situationsplan, welcher die Einsatzmöglichkeiten für die Feuerwehr aufzeigt, einreichen. Auch im Betrieb des Gebäudes trägt der Eigentümer die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Anfänglich dürfte dies in der Planung ein Mehraufwand sein, langfristig aber die Planung effizienter machen und die Planungs- sowie Kostensicherheit erhöhen.

GERINGERE BAUKOSTEN

Nachfolgend sind ein paar wichtige bauliche und technische Änderungen aufgeführt inkl. einer kritischen Einschätzung, insbesondere in Bezug auf die Feuerwehr.

Die Fluchtweglänge beträgt neu generell 35 m bis zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang an einen sicheren Ort ins Freie (vorher 20 m bei nur einem Ausgang). Ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe mit Personen, die Unterstützung brauchen z.B. Spitäler. Da gelten weiterhin die 20 m. Dies dürfte zu Einsparungen bei den Baukosten führen. Für die Feuerwehr ist das wohl kein Nachteil.



stellt sich die Frage, welche Risiken man eingehen möchte, dass das eigene Hab und Gut durch Feuer beschädigt oder vernichtet wird. Auf finanzieller Ebene interessiert dies insbesondere die Versicherungen.

BRANDSCHUTZ KANN WIRTSCHAFTLICH SEIN

Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) hat 1933 die ersten Brandschutzvorschriften ausgearbeitet. Inzwi-

In der neuen Norm sind deutlich weniger Treppenhäuser gefordert. Für das Verlassen des Gebäudes im Brandfall ist das eine gewisse Einschränkung. Für die Feuerwehr hat das den Nachteil, dass weniger Optionen der Zugänglichkeit (Angriffswege) bestehen. Baulich dürfte dies ebenfalls zu markanten Kosteneinsparungen führen.

Wohnungstrennwände sind bei Gebäuden mittlerer Höhe nur noch in EI30 auszuführen (vorher EI60), d.h. sie müssen nur noch 30 Minuten lang ihre Funktion (Feuerwiderstand) wahrnehmen. Ob in der Praxis so dünne Wände wirklich gebaut werden, ist aus bauphysikalischen Gründen (Schallschutz) fraglich. Für die Feuerwehr wichtig ist, dass die Tragstruktur (z.B. Tragwerk und tragende Wände und Decken) je nach Gebäudehöhenkategorie in R30 bis R90 bzw. REI30 bis REI 90 ausgeführt werden muss. Somit ist die Sicherheit der Feuerwehrleute gewährleistet und unverändert.

Früher wurden die Brandschutzmassnahmen aufgrund der Anzahl Geschosse bestimmt, heute aufgrund der Gebäudehöhe und Gebäudegeometrie. Die Einstufung ergibt sich aufgrund der Möglichkeiten der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr.

«DAS SCHADENAUSMASS KÖNNTE MIT DER NEUEN NORM ETWAS ANSTEIGEN.»

Der Begriff «Parking» wurde neu eingeführt. Deren Norm kommt ab 600 m² (ca. 25 Fahrzeuge) zur Anwendung. Bei kleineren Anlagen sind keine Rauch- und Wärmeabzugsanlagen notwendig (Fluchtweglängen und Brandabschnitte sind aber einzuhalten). Unter 600 m² sind die gesetzlichen Vorgaben somit derart gelockert worden, dass im Extremfall z.B. der ganze Hausrat auf dem Parkplatz gelagert werden könnte. Theoretisch ist also mit erhöhter Brandlast zu rechnen und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr könnte erschwert werden.

Im Bereich organisatorischer Brandschutz muss jeder Betrieb über eine angepasste Sicherheitsorganisation Brandschutz verfügen. Diese beinhaltet zwei Bereiche: 1. Brandfallplanung und 2. Evakuationsplanung. Dieser Umstand ist für die Feuerwehr definitiv ein Vorteil.

In der sogenannten Qualitätssicherung (QS) Brandschutz werden die Gebäude abhängig von der Gebäudehöhenkategorie und den besonderen Brandrisiken in 4 Stufen eingeteilt und zwar von QS-Stufe 1 bis 4. Je höher die Zahl, umso grösser ist das Risiko. Für



alle QS-Stufen sind Brandschutzpläne und / oder ein Brandschutznachweis einzureichen (bei Einfamilienhäusern nur auf Verlangen der Brandschutzbehörde). Ab QS-Stufe 3 sind zwingend Brandschutzkonzepte mit der Baueingabe einzureichen. Bei einfachen Bauten kann der Gesamtleiter/Architekt die Aufgabe des Brandschutzfachmanns übernehmen. Bei komplexeren Bauten muss dies eine Fachperson übernehmen und deren Qualifikation nachgewiesen werden. Es gibt folglich weniger behördliche Kontrolle und mehr Eigenverantwortung für die Planer. Langfristig heisst das, dass die Gebäude nun detailliert von Brandschutz-Fachleuten geplant und beurteilt werden – eine Leistung, die die Behörden aus Gründen der fehlenden Kapazität gar nicht mehr hätten wahrnehmen können.

LÄNGERE EINSATZDAUER FÜR DIE FEUERWEHR

Weniger Treppenhäuser, längere Fluchtwege und etwas gelockerte Vorschriften bei grösseren Gebäuden, höhere Brandlasten etc. dürften die Feuerwehr im Brandfall mehr fordern. Das Schadenausmass dürfte etwas ansteigen, aber das nimmt man auch auf Seiten der Versicherungen bewusst in Kauf. Für die grösseren Schäden kann die Feuerwehr somit nicht verantwortlich gemacht werden. Entscheidend ist auch, dass die Sicherheit der Feuerwehrleute nicht beeinträchtigt ist. Positiv dürfte für die Feuerwehr sein, dass sie im Planungsprozess vermehrt einbezogen wird. Und der Umstand, dass der Bauherr auch im Betrieb volle Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften trägt, müsste zu geordneteren Verhältnissen in den Gebäuden führen.

KEIN SPIEL MIT DEM FEUER

Die Verlagerung der Verantwortung von den Behörden zum Eigentümer/Bauherrn/Planer/Betreiber ist eine wichtige Änderung. Die leichte Lockerung der Vorschriften betrifft

v.a. den Sachwertschutz. Die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Behörden und Planern/Bauherrn ist sehr wichtig und darin besteht die grosse Chance dieser neuen Norm. Sie ist kein Spiel mit dem Feuer sondern eine wirtschaftliche Optimierung. //

Dieser Artikel entstand im Rahmen des MAS Immobilienmanagement an der Hochschule Luzern

IN EIGENER SACHE

Seit 2013 absolviere ich das Nachdiplomstudium Immobilienmanagement an der Hochschule Luzern. Ein sogenannter Qualifikationsschritt dieser Weiterbildung ist das Verfassen und Publizieren eines Fachartikels. Als Architekt und begeisterter Feuerwehrmann lag das Thema Brandschutz natürlich nahe. Und als langjähriges Mitglied des Strahlrohrteams war auch schnell klar, wo ich diesen Artikel publizieren möchte.

Vielen Dank für die Unterstützung beim Verfassen und Publizieren des Artikels namentlich an Dani Jauch und David Gisler, Kommando FFZ, Walti Beer, Feuerschau der Stadt Zug, Hans-Peter Spring und Kurt Vogel, Gebäudeversicherung des Kantons Zug.

Ich hoffe, der Artikel stösst auf grosses Interesse und ich stehe für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Christian Weber